

rung gewinnt. Möge ihm auch die Vollendung dieser neuen und schwierigen Aufgabe vergönnt sein. J. P. Grausem S. J.

Baisi, C., *Il ministro straordinario degli ordini sacramentali*. gr. 8^o (167 S.) Rom 1935, An. Lib. catt. ital.

Diese wertvolle Arbeit, die uns leider verspätet zuzuging, hat in ihrem 1. Teil mit überaus reichem Literaturnachweis die Stellung der mittelalterlichen wie der neueren Kanonisten, Moralisten und Theologen zur Frage der Möglichkeit der päpstlichen Delegation eines Priesters zur Erteilung der Diakonats- und Priesterweihe untersucht. Die früheren Kanonisten vertraten in großer Zahl die Möglichkeit einer solchen Delegation, während die Moralisten und Theologen zurückhaltender waren. Nach dem Trienter Konzil wird jedoch von den Franziskanern und den Jesuiten im Gegensatz zu den Dominikanern wegen der Bulle Innocenz' VIII. vom 9. 4. 1489 meist die Möglichkeit wenigstens für die *Diakonatsweihe* vertreten. Die 1911 zuerst veröffentlichte Bulle Bonifaz' IX. von 1400 brachte dann in neuester Zeit die Frage der Delegation auch zur *Priesterweihe* neu in Fluß. Entsprechend der Stellung zur Delegation der Diakonatsweihe ist auch hier die Meinung gespalten. B. zeigt für die Bulle Bonifaz' IX. erneut gut, daß wirklich begründete Zweifel an ihrer Echtheit nicht vorliegen. Schwieriger aber erscheint die Frage, ob die Deutung, die er der Bulle gibt, historisch richtig ist. Der Papst gibt den Abten von St. Ositha die Vollmacht: *professis eiusdem monasterii omnes minores necnon subdiaconatus, diaconatus et presbyteratus ordines statutis temporibus conferre libere et licite*. Daraus schließt B. mit einer Reihe Theologen, daß das *conferre* die eigentliche Priesterweihe einschließt. Es steht aber aus anderen päpstlichen Äußerungen des 14. Jahrh. fest, daß das *conferre* besonders im Zusammenhang mit anderen Weihen, die der Betreffende selbst erteilen konnte, nicht notwendig die Möglichkeit der *persönlichen* Erteilung aller Weihen einschließt, selbst wenn sie wie in der Bulle Bonifaz' IX. zusammen genannt sind. Das Wort wird deutlich auch gebraucht für die jurisdiktionelle Vollmacht, die Weihen *erteilen* zu lassen (vgl. F. M. Capello, *Tract. can. mor. De sacr. t. II, p. III 257 f.*). Daß es sich im vorliegenden Fall um diese letztere Vollmacht nur handelt, dürfte auch die Widerrufungsbulle von 1403 nahelegen, in der das Privileg zurückgenommen wird mit Rücksicht auf das Patronat und die *iurisdictio ordinaria* des Londoner Bischofs. Es wird sich daher wohl nur um eine rein jurisdiktionelle Angelegenheit gehandelt haben: Der Abt erhielt ursprünglich die Erlaubnis, entgegen den damals üblichen allgemeinen kirchlichen Bestimmungen seine Untergebenen ohne Erlaubnis des Diözesanbischofs weihen zu lassen. Es ist ja auch kaum verständlich, wie der Papst in einer damals ausdrücklich unter den Kanonisten und Theologen so umstrittenen Frage einer Bitte ohne weiteres nachgegeben habe, die in der einen der umstrittenen Richtungen lag, ohne daß Jahrhunderte hindurch auch nur eine Spur dieser doch schwerwiegenden dogmatischen Tatsache bekannt geworden ist — auch damals nicht den Freunden der Ansicht —, obschon die Bulle aus anderen Gründen, wie die Widerrufung zeigt, Aufsehen erregte. Das Einzige, was uns hier noch weiterführen könnte, wäre eine eingehende Untersuchung des Sprachgebrauches der Zeit.

Daher ist der 2. Teil der Arbeit, jedenfalls für die Delegation zur Priesterweihe, von mehr theoretischem Interesse. B. untersucht in ihm, wie der Papst eine solche Delegation theologisch gesehen überhaupt geben konnte. Man kann diesen Teil aber auch unter

der Annahme unserer Erklärung der Bulle noch für wichtig genug ansehen zur Untersuchung der Frage dieser Delegationsmöglichkeit auch in der Zukunft. Der 1. historische Teil der Arbeit hatte recht gut herausgearbeitet, wie die beiden Ansichten der Möglichkeit einer Delegation im wesentlichen zusammenfallen mit der Lehre von der Stellung der bischöflichen Gewalt: Ist sie *iuris divini* oder kommt sie vom Papst? Die Anhänger der Delegationsvollmacht kamen natürlich von der letzteren Ansicht her. Darauf baut B. nun seinen 2. Teil auf: Die eigentliche *potestas ordinis* hat Bischof wie Priester gemeinsam, während der andere Teil, die *potestas iurisdictionis*, dem Bischof vom Papst gegeben wird und an und für sich immer gegeben ist. Er kann sie aber ausnahmsweise — eben als Jurisdiktionsvollmacht — auch dem Priester geben, der dann beide Erfordernisse besitzt. Ich kann die Beweisführung dafür weniger glücklich finden. B. zieht nämlich die Reordinationen heran. Die Fälle der mittelalterlichen Wiederweihe sind noch so dunkel und andere durchaus wahrscheinliche Erklärungen liegen dafür vor, daß eine so weitgehende Folgerung daraus nicht gezogen werden kann. Der Verf. meint, der Papst habe hier den häretischen und simonistischen Bischöfen die *Jurisdiktion* zur Weihe entzogen. Daher sei es notwendig gewesen, Wiederweihen vorzunehmen. Es könnte also vom Bischofsamt die Weihemöglichkeit getrennt werden. Dagegen aber spricht doch deutlich die kirchliche Praxis etwa bei der Untersuchung der anglikanischen Weihen. Außerdem ist in keinem der Fälle einer früheren Reordination davon die Rede, daß sie geschah, weil der Papst die Jurisdiktion entzogen habe. Von einem Entziehen „*implicitate*“ zu sprechen, wie es B. tut, ist historisch immerhin recht schwierig, wenn wir sonst von einer solchen Ansicht aus der Zeit nichts wissen. Falls man also von einem *möglichen* Recht des Papstes sprechen will, die Weihemöglichkeit für das Priestertum an einen Priester zu delegieren, dann wird man das höchstens so tun können, daß man die Weihemöglichkeit den Bischöfen *ex iure divino* zuspricht und mit dem *character episcopalis* gegeben sein läßt. Dem Papst wäre dann das Recht zuzusprechen, auch den Priester auf Grund einer von Christus ihm gegebenen Vollmacht zum außerordentlichen Stellvertreter des ewigen Hohenpriesters, der ja immer der eigentliche Spender ist, zu bevollmächtigen, wie er es vielleicht für die Diakonatsweihe auf Grund der Bulle Innocenz' VIII. kann, *falls* diese echt ist. Trotz der Darlegungen des Verf. bestehen nämlich vorläufig daran begründete Zweifel, da gerade damals nach dem Urteil eines so hervorragenden Kenners der Zeit, wie es von Pastor ist, vielfach Bullen gefälscht wurden (Gesch. d. Päpste III 253).

H. Weisweiler S. J.

Mikula, F., *De essentia seu materia et forma septimi sacramenti*. gr. 8^o (112 S.) Prag 1937, Czerny. Kc 18.—.

Aus dem Titel des Buches ersieht man kaum, um eine wie schwierige und lehrreiche Untersuchung zu einigen wesentlichen Fragen des Ehesakramentes es sich hier handelt. M. bespricht vor allem die schweren Fragen des Entstehens des Sakramentes bei der späteren beiderseitigen Bekehrung der Ehegatten zum Christentum; der Sakramentalität der Ehe, wenn nur einer der Ehegatten getauft ist; die Art des Zustandekommens des Sakramentes beim Eintritt der *condicio*, die beim Eheabschluß gemacht wurde. Alle diese Fragen werden auf Grund einiger zwar extremer und daher seltener Einzelfälle bis zur Spitze getrieben. Dadurch aber ergibt sich deutlich die Schwierigkeit, die bei einzelnen der bis-